# Urheberrechtliche Aspekte der Nutzung generativer KI im Betrieb



#### Univ.-Prof. MMag. Dr. Philipp Homar

Abteilung für Informations- und Immaterialgüterrecht Institut für Unternehmensrecht Department für Privatrecht







#### Dimensionen



**Schutz des Outputs** 

Rechtsverletzungen durch Output

KI und Urheberrecht

Zulässigkeit des Inputs

Schutz der KI



## **Haftung**



- Verschuldensunabhängig
  - Unterlassung (§ 81 UrhG)
  - Beseitigung (§ 82 UrhG)
  - angemessenes Entgelt (§ 86 UrhG)
- Bei Verschulden zusätzlich
  - Schadenersatz/Herausgabe des Gewinns (§ 87 UrhG)
- Geltendmachung der Ansprüche gegen
  - Unmittelbare T\u00e4ter (Vervielf\u00e4ltigung, \u00f6ffentliche Wiedergabe)
  - Mittäter, Anstifter, Gehilfen (§ 1301 ABGB)
  - Unternehmensinhaber (§§ 81 Abs 1, 88 UrhG)
    - Bedienstete, Beauftragte





## **KI-Training**



#### Schutzrechte an Trainingsdaten

- Werke der Literatur, bildenden Künste, Filmkunst
- Leistungsschutzrechte (inkl Datenbanken)

#### KI-Training als Vervielfältigung iSd § 15 UrhG

- Information vs Form
- Weiter Anwendungsbereich (unternehmensintern, vorübergehend, zweckneutral)

#### Grundlage für Vervielfältigung

- "Lizenz"
- Gesetzliche freie Werknutzung



## **KI-Training**



- Vorübergehende Vervielfältigungen (§ 41a UrhG)
  - Browsing, Streaming, kein Download
- Vervielfältigung zum eigenen (beruflichen) Gebrauch (§ 42 UrhG)
  - Abs 1: beschränkt auf Papier
  - Abs 2: beschränkt auf nichtkommerzielle Forschung
  - Abs 4: beschränkt auf privaten (nichtkommerziellen) Gebrauch natürlicher Personen



#### **Text- und Data-Mining**

- § 42h. (1) Jedermann darf für eine Forschungseinrichtung (Abs. 3) oder für eine Einrichtung des Kulturerbes (§ 42 Abs. 7) ein Werk vervielfältigen, um damit Texte und Daten in digitaler Form für die wissenschaftliche oder künstlerische Forschung automatisiert auszuwerten und Informationen unter anderem über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen, wenn er zu dem Werk rechtmäßig Zugang hat. Zu einer solchen Vervielfältigung sind auch einzelne Forscher berechtigt, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.
- (2) Eine Vervielfältigung nach Abs. 1 darf unter Wahrung angemessener Sicherheitsvorkehrungen gespeichert und aufbewahrt werden, solange dies durch den Forschungszweck, auch zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse, gerechtfertigt ist. Jedenfalls angemessen ist eine Sicherheitsvorkehrung, deren Einsatz von repräsentativen Vereinigungen von Rechteinhabern einerseits sowie Forschungseinrichtungen oder Einrichtungen des Kulturerbes andererseits als bewährte Vorgehensweise anerkannt wurde. Eine solche Vervielfältigung darf auch einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren gemeinsame wissenschaftliche Forschung oder einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.
  - (3) Eine Forschungseinrichtung im Sinn dieser Bestimmung ist eine Einrichtung,
  - 1. deren vorrangiges Ziel die wissenschaftliche oder künstlerische Forschung oder die forschungsgeleitete Lehre ist und
  - die in ihrer T\u00e4tigkeit nicht gewinnorientiert ist, alle Gewinne in ihre wissenschaftliche oder k\u00fcnstlerische Forschung reinvestiert oder gewinnorientiert und im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im \u00f6ffentlichen Interesse t\u00e4tig ist und
  - 3. bei der nicht ein Unternehmen, das einen bestimmenden Einfluss auf die Einrichtung hat, bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung erhält.
- (4) Abs. 1 bis 3 sind auch dann anzuwenden, wenn die Vervielfältigung im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft erfolgt, an der neben der Forschungseinrichtung oder der Einrichtung des Kulturerbes auch ein auf Gewinn gerichtetes Unternehmen oder ein sonstiger Dritter beteiligt ist.
- (5) Die freie Werknutzung nach Abs. 1 bis 4 kann vertraglich nicht abbedungen werden. Dies steht aber der Anwendung von Maßnahmen nicht entgegen, die die Sicherheit und Integrität der Netze und Datenbanken gewährleisten sollen, in denen die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände gespeichert sind, soweit diese Beschränkungen nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels Notwendige hinausgehen. Solche Beschränkungen gelten als angemessen, wenn sie von repräsentativen Vereinigungen von Rechteinhabern einerseits sowie Forschungseinrichtungen oder Einrichtungen des Kulturerbes andererseits als bewährte Vorgehensweise anerkannt wurden.
- (6) Jedermann darf für den eigenen Gebrauch ein Werk vervielfältigen, um damit Texte und Daten in digitaler Form automatisiert auszuwerten und Informationen unter anderem über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen, wenn er zu dem Werk rechtmäßig Zugang hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vervielfältigung ausdrücklich verboten und dieses Verbot in angemessener Weise durch einen Nutzungsvorbehalt, und zwar etwa bei über das Internet öffentlich zugänglich gemachten Werken mit maschinenlesbaren Mitteln, kenntlich gemacht wird. Eine Vervielfältigung nach diesem Absatz darf aufbewahrt werden, solange dies für die Zwecke der Datenauswertung und Informationsgewinnung notwendig ist.









(6) Jedermann darf für den eigenen Gebrauch ein Werk vervielfältigen, um damit Texte und Daten in digitaler Form automatisiert auszuwerten und Informationen unter anderem über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen, wenn er zu dem Werk rechtmäßig Zugang hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vervielfältigung ausdrücklich verboten und dieses Verbot in angemessener Weise durch einen Nutzungsvorbehalt, und zwar etwa bei über das Internet öffentlich zugänglich gemachten Werken mit maschinenlesbaren Mitteln, kenntlich gemacht wird. Eine Vervielfältigung nach diesem Absatz darf aufbewahrt werden, solange dies für die Zwecke der Datenauswertung und Informationsgewinnung notwendig ist.

= "opt out"





- Training einer KI als TDM iSd § 42h (6) UrhG?
  - Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Systematik (Art 53 (1) (c) KI-VO), Telos
  - Dreistufentest (Art 5 (5) Info-RL)?
  - Dreistufentest als Schranke (LG Hamburg Laion)
- Nutzung externer Dienstleister
  - Ö: "eigener Gebrauch"?
- Vervielfältigung in der Cloud (Territorialitätsprinzip)?
  - Divergenzen in den nationalen Umsetzungen
- Rechtmäßiger Zugang?
- Ausschluss der Zulässigkeit durch (maschinenlesbaren) Vorbehalt?
  - Wer? Was? Wie? Wo? Wann?





- Territorialitätsgrundsatz
- Art 53 (1) (c) KI-VO iVm ErwG 106 KI-VO







#### **Prompts**



- Urheberrechtlicher Schutz der Prompts zugunsten dritter Personen?
  - Eigentümlichkeit

Eingabe als Vervielfältigung (§ 15 UrhG)

#### Zulässigkeit

- "Lizenz"
- Privatkopie § 42 (4) UrhG: Nichtberufliche, nichtkommerzielle Zwecke
- Forschungskopie § 42 (2) UrhG: Nichtkommerzielle Forschung
- **TDM** § 42h (6) UrhG: Automatisierte Gewinnung von Informationen





## **KI-Output als Reproduktion**



- Vervielfältigung (§ 15 UrhG)
  - Auch unternehmensintern
  - Wiedererkennbarkeit schutzfähiger Elemente (EuGH Pelham)
  - Art der Entstehung (ir-)relevant?
- Zurverfügungstellung (§ 18a UrhG)
  - Website...
- Zulässigkeit der Nutzung
  - § 42 (1) UrhG: nicht anwendbar (Papier)
  - § 42f (1) UrhG: kein Zitatzweck, keine Offenlegung der Quelle
  - Kein gutgläubiger Erwerb von Nutzungsrechten
- Haftungsrisiko
  - Nutzung im/für Unternehmen
  - Kunden, Auftraggeber





## **Schutz des KI-Outputs**



Keine Urheberschaft der KI (keine Rechtsfähigkeit)

#### Urheberrecht zugunsten der involvierten Menschen?

- Maßstab: Hinreichende Vorhersehbarkeit der schutzfähigen Merkmale?
  - Text: Inhalt vs sprachlich strukturelle Gestaltung (Wortwahl, Struktur, Gedankenführung)
  - Bild: Sujet vs visuelle Umsetzung
- Programmierung, Training, Anwendung



## Schutz des KI-Outputs



- In Regelszenarien kein Urheberrecht
  (vgl Homar in: Mayrhofer et al (Hrsg), ChatGPT und Recht (2024) 45)
  - AG benötigt keinen Erwerb der Rechte von AN
  - Nutzungsbedingungen ggü Betreiber
  - Keine absoluten Rechte ggü Dritten
  - Berücksichtigung ggü Auftraggebern, Kunden
- Urheberrecht ggf möglich bei deterministischen Prompts ("Prompt Engineering"), iterativem Prompting
  - AN als Urheber → AG benötigt WNB/WNR (AV, KV)
  - Nutzungsbedingungen ggü Betreiber
  - Geschäftsmodelle auf Basis von absoluten Rechten







## Abteilung für Informations- und Immaterialgüterrecht

Institut für Unternehmensrecht Department für Privatrecht Welthandelsplatz 1, 1020 Vienna, Austria

Univ.-Prof. MMag. Dr. Philipp Homar

T +43-1-313 4961 philipp.homar@wu.ac.at www.wu.ac.at/iplaw LinkedIn





